Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Dok 2019/5/29 DG/001/2018

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.05.2019

Norm

RStDG §54
RStDG §55
RStDG §88
RStDG §92
RStDG §209 Z4

Schlagworte

Leistungsfeststellung, Dienstbeschreibung, Dienstbeurteilung, Gesamtbeurteilung „nicht entsprechend", Richter, Erledigungen, Dienstgericht

Rechtssatz

Die Erledigung von 13 bis 19 einfachen Rechtssachen mit einem äußerst geringen Schwierigkeitsgrad im Jahr, jeweils mit durchschnittlich drei Seiten Begründungstext je Entscheidung, bei gleichzeitiger Nichterledigung anhängiger zahlreicher weiterer, möglicherweise aufwendiger zu erledigender Rechtssachen, ist weit unterdurchschnittlich und unterschreitet das Mindestmaß richterlicher Leistung deutlich.

Zuletzt aktualisiert am

11.06.2019

Quelle: Disziplinarkommissionen, Disziplinaroberkommission, Berufungskommission Dok, https://www.ris.bka.gv.at/Dok

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at